

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Conrad Albert und Christian Wegner in ProSiebenSat.1-Vorstand berufen



Conrad Albert

Die **ProSiebenSat.1 Media AG** erweitert ihren Vorstand. **Conrad Albert** (Foto), 43, und **Dr. Christian Wegner**, 37, werden zum 1. Oktober 2011 in das Gremium berufen.

Wie das Branchenmagazin *new business* ([www.new-business.de](http://www.new-business.de)) berichtet, wird Albert das neu geschaffene Vorstandsressort Legal Affairs, Distribution und Governmental & Regulatory Affairs leiten. Dr. Wegner

übernimmt das Ressort New Media & Diversification. Albert ist seit 2006 General Counsel der ProSiebenSat.1 Group und konzernweit für die Bereiche Legal Affairs, Governmental Relations & Regulatory Affairs und Distribution verantwortlich. Dr. Christian Wegner kam 2004 zu ProSiebenSat.1 und verantwortete seither verschiedene Management-Positionen. Als Executive Vice President (EVP) Strategy & Operations verantwortet er seit Anfang 2009 alle Themen, die die strategische Ausrichtung des Medienkonzerns betreffen. Seit gut einem Jahr betreut er als Managing Director und Chief Operating Officer National zudem die Optimierung aller Prozesse bei den Sendern der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH. (al)

## Franz-Peter Falke als Präsident des Markenverbands bestätigt



Franz-Peter Falke

**Franz-Peter Falke**, geschäftsführender Gesellschafter der Falke KGaA, ist einstimmig von der Mitgliederversammlung des **Markenverbands e.V.** für weitere drei Jahre in seinem Amt als Präsident bestätigt worden. Falke steht seit 2005 an der Spitze des Verbandes, dem 400 markenorientierte Unternehmen der Konsum- und Gebrauchsgüterindustrie sowie der Dienstleistungswirtschaft angehören. Über die Schwerpunkte seiner dritten Amtsperiode erklärt Falke gegenüber dem markenartikel ([www.markenartikel-magazin.de](http://www.markenartikel-magazin.de)): „Der Markenverband setzt sich für einen ordnungspolitischen Rahmen ein, in dem unternehmerische Tätigkeit und soziale Verantwortung im fairen Leistungswettbewerb verschmelzen und mit einer gemeinsamen Wertebasis ein Ganzes bilden. Deshalb setzen wir uns zielgerichtet für eine rich-

tig ausgestaltete GWB-Novelle und für transparenten Leistungswettbewerb ein.“ Zudem betont Falke: „Der Schutz geistigen Eigentums ist und bleibt selbstverständlich eine der wesentlichsten Aufgaben, die wir beharrlich verfolgen. Denn neben dem wirtschaftlichen Schaden, den Kriminalität in diesem Bereich anrichtet, verhindert sie in vielen Fällen Wettbewerb und untergräbt die Wertesysteme von ganzen Gesellschaften.“ (al)

## Fotoagentur darf Bilder von Christo- Werken nicht ohne Lizenz verbreiten

Der Künstler **Christo** konnte sich vor dem **LG Berlin** durchsetzen. Das Urteil (**AZ: 16 O 484/10**) untersagt einer Agentur, Fotos von Kunstwerken Christos und seiner verstorbenen Frau Jeanne-Claude

zu verbreiten. Ein Recht der Fotoagentur zur Berichterstattung über die Kunstaktionen ergebe sich, so das Gericht, weder aus dem Urheberrecht noch aus dem Grundrecht der Pressefreiheit. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
EuG präzisiert Zulässigkeit von Google-„Adwords“ ...	3
BGH: Bildmotive auf Druckerpatronen .....	3
Titelschutzanzeigen: 73 neue Titel geschützt .....	4-6
Impressum .....	7

## Die 73 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b>	<b>L</b>	<b>R</b>
Alzeyer-Rundschau	LängerBesserLeben	Rätsel, Rätsel, Rätsel
Alzeyer-Sonntagsblatt	<b>M</b>	Rheingauer-Rundschau
<b>B</b>	Mainzer-Rundschau	Rheingauer-Sonntagsblatt
Binger-Rundschau	Mainzer-Sonntagsblatt	Rheinhessische-Rundschau
Binger-Sonntagsblatt	Morden im Norden	Rheinhessisches-Sonntagsblatt
<b>D</b>	<b>N</b>	Riesengroßer Ratespaß
Das Hochzeitstape	Neue Alzeyer-Rundschau	<b>T</b>
DAS HOCHZEITSVIDEO	Neue Alzeyer-Zeitung	Tiefkühl-Journal
DAS VERSTECK	Neue Binger-Rundschau	Tiefkühl-Markt
Der gebrauchte Mann	Neue Finanzzeitung	TK-Journal
Die Alpen	Neue Ingelheimer-Rundschau	TK-Markt
Die Alpen von oben	Neue Ingelheimer-Zeitung	<b>V</b>
Die Quotenfrau	Neue Mainzer-Rundschau	Verler Tageblatt
Drei Lederhosen in der Türkei	Neue Mainzer-Zeitung	<b>W</b>
<b>E</b>	Neue Oppenheimer-Rundschau	Wiesbadener-Rundschau
E-Bike-Magazin	Neue Oppenheimer-Zeitung	Wiesbadener-Sonntagsblatt
Energetische Sanierung im grünen Bereich	Neue Rheingauer-Rundschau	Wir sind Frankfurt
<b>F</b>	Neue Rheingauer-Zeitung	Wochenende im Rheingau
F21	Neue Rhein Hessische-Rundschau	Wochenende in Alzey
FFZ	Neue Rhein Hessische-Zeitung	Wochenende in Bingen
Frankfurter Finanzzeitung	Neue Wiesbadener-Rundschau	Wochenende in Ingelheim
<b>G</b>	Neue Wiesbadener-Zeitung	Wochenende in Mainz
Großer Rätsel Genuss	Neue Wormser-Rundschau	Wochenende in Oppenheim
<b>I</b>	Neue Wormser-Zeitung	Wochenende in Rheinessen
Ingelheimer-Rundschau	NFZ	Wochenende in Worms
Ingelheimer-Sonntagsblatt	<b>O</b>	Wormser-Rundschau
<b>J</b>	Oppenheimer-Rundschau	<b>Z</b>
Jahresheft der Tiefkühlwirtschaft	Oppenheimer-Sonntagsblatt	Zwei übern Berg
<b>K</b>	Orchesterspielplatz	
K-PROFI	<b>P</b>	
	PAARUNGSZEIT	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.10.2011, Woche 41, Nr. 1044  
Anzeigenschluss: 07.10.2011, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

18.10.2011, Woche 42, Nr. 1045  
Anzeigenschluss: 14.10.2011, 10 Uhr



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Widerruf der Titelschutzanzeige vom 16.08.2011 - Heft Nr. 1036/2011:

**apache-entertainment**

apache-entertainment,  
Leidenhausenerstraße 52, 51145 Köln

## EuG präzisiert Umfang des Markenschutzes und Zulässigkeit von „Adwords“

Anhand des Markenrechtsstreits zwischen dem Blumenlieferdienst „**Interflora British Unit**“ und dem bekannten britischen Einzelhandelsunternehmen „**Marks & Spencer**“ hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuG)** ausgeführt, wann die Nutzung einer fremden Marke als Google-„Adword“ zulässig ist.

„Interflora“ ist als Gemeinschaftsmarke und als nationale Marke in Großbritannien eingetragen. Marks & Spencer hatte die Schlüsselwörter „Interflora“ und Varianten von „Interflora Flowers“, „Interflora Delivery“ und „Interflora.com“ als „Adwords“ bei Google genutzt. Der britische High Court of Justice, bei dem der Lieferdienst „Interflora“ wegen Verletzung der Markenrechte Klage erhoben hatte, legte dem Europäischen Gerichtshof schließlich Fragen zu mehreren Aspekten der Benutzung von Schlüsselwörtern vor, die mit einer Marke iden-

tisch sind. Die Luxemburger Richter wiesen zunächst darauf hin, dass der Markeninhaber eine solche Benutzung nur verbieten dürfe, wenn sie eine der „Funktionen“ der Marke beeinträchtigen könne. Ihre Hauptfunktion sei die Gewährleistung der Herkunft der von der Marke erfassten Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern. Die beiden anderen Funktionen seien die Werbe- und Investitionsfunktion. Auch diese Funktionen seien schutzwürdig. Die Richter betonten, dass die Marke auch ein Instrument der Geschäftsstrategie darstelle, die zu Werbezwecken oder zum Erwerb eines Rufs eingesetzt werde, um den Verbraucher zu binden.

Die herkunftsweisende Funktion einer Marke sei beeinträchtigt, wenn aus der anhand eines der Marke entsprechenden Schlüsselworts erscheinenden Anzeige für den aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen sei, ob die in der Anzeige beworbenen Waren

oder Dienstleistungen vom Inhaber der Marke oder von einem Dritten stammten. Die Werbefunktion der Marke werde hiervon aber nicht beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof zum ersten Mal den Schutz der Investitionsfunktion einer Marke geprüft. Diese Funktion sei beeinträchtigt, wenn ein Mitbewerber ein mit der Marke identisches Zeichen für identische Waren oder Dienstleistungen benutzt und diese Benutzung es dem Markeninhaber wesentlich erschwert, seine Marke zum Erwerb oder zur Wahrung seines Rufs einzusetzen, der geeignet ist, Verbraucher anzuziehen und zu binden. Doch der Markeninhaber dürfe einen Mitbewerber nicht an einer solchen Benutzung hindern, wenn diese lediglich zur Folge habe, dass der Inhaber seine Anstrengungen zum Erwerb oder zur Wahrung seines Rufs anpassen müsse. Der Markeninhaber könne auch

nicht den Umstand anführen, dass diese Benutzung einige Verbraucher veranlassen werde, sich von den Waren oder Dienstleistungen der genannten Marke abzuwenden. Abschließend erläuterte das Gericht die Tragweite der Begriffe „Verwässerung“ (Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft der bekannten Marke) und „Trittbrettfahren“ (Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Werterschätzung der Marke).

Wenn dagegen im Internet anhand eines Schlüsselworts, das einer bekannten Marke entspricht, eine Werbung gezeigt werde, mit der eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen des Inhabers der bekannten Marke vorgeschlagen werde, falle eine solche Benutzung grundsätzlich unter einen gesunden und lautereren Wettbewerb. (al)

**EuG vom 22.07.2011**  
**AZ: C-323/09**

## BGH entscheidet im Streit um Bildmotive auf Druckerpatronen

Die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit, die **EPSON Deutschland GmbH**, produziert und vertreibt Drucker und hierzu passende Farbpatronen, auf denen sie seit Mitte 2002 neben der Artikelnummer und der Bezeichnung der Drucker, für die sie geeignet sind, Bildmotive wie Teddybären,

Badeentchen oder Sonnenschirme anbringt, die ebenfalls eine Zuordnung der jeweiligen Patrone zum passenden Drucker erlauben. Die Beklagten gehören zum **Pelikan-Konzern**, der auch für EPSON-Drucker geeignete Patronen vertreibt. Die Verpackungen dieser Patronen zeigen ähnliche Bild-

motive wie die Motive, die EPSON verwendet. Nach Ansicht von EPSON eine unzulässige Rufausnutzung.

Die Vorinstanzen gaben der Klägerin recht. Doch der BGH hob die Urteile auf und wies die Klage ab. Eine vergleichende Werbung sei nur dann unzulässig, wenn sie

das fremde Zeichen herabsetzt oder verunglimpft. Eine Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft, die das Berufungsgericht als ausreichend angesehen hatte, stehe der Beeinträchtigung des Rufs nicht gleich. (al)

**BGH vom 28.09.2011**  
**Az: I ZR 48/10**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Riesengroßer Ratespaß  
Großer Rätsel Genuss  
Rätsel, Rätsel, Rätsel**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,  
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Verler Tageblatt**

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Untertiteln, Darstellungsformen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, und für alle Medienerzeugnisse, einschließlich Hörfunk- und Printmedien, Zeitungen, Anzeigenblätter, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse und elektronische und digitale Medien, Internet, Offline- und Onlinedienste, Ton-/Bild-/Datenträger und Veranstaltungen.

**DR. WEND & PARTNER GbR  
Anwalts- Notar- Steuerberater - Sozietät,  
Oberntorwall 23a, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Frankfurter Finanzzeitung  
Neue Finanzzeitung  
NFZ  
FFZ**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in den digitalen Medien, Internetseiten und -auftritten, insbesondere CD-ROM, Online-Diensten und sonstigen Online-Medien.

**CMS Hasche Sigle,  
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**PAARUNGSZEIT**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,  
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**DAS HOCHZEITSVIDEO  
Das Hochzeitstape  
DAS VERSTECK  
Zwei üben Berg  
Der gebrauchte Mann  
Die Quotenfrau**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und  
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Orchesterspielplatz  
Die Alpen von oben  
Die Alpen  
Morden im Norden**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Im Namen meiner Mandantin nehme ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für

**Binger-Rundschau**  
**Ingelheimer-Rundschau**  
**Alzeyer-Rundschau**  
**Wormser-Rundschau**  
**Oppenheimer-Rundschau**  
**Rheingauer-Rundschau**  
**Rheinhessische-Rundschau**  
**Wiesbadener-Rundschau**  
**Mainzer-Rundschau**  
**Neue Binger-Rundschau**  
**Neue Ingelheimer-Rundschau**  
**Neue Alzeyer-Rundschau**  
**Neue Wormser-Rundschau**  
**Neue Oppenheimer-Rundschau**  
**Neue Rheingauer-Rundschau**  
**Neue Rheinheische-Rundschau**  
**Neue Wiesbadener-Rundschau**  
**Neue Mainzer-Rundschau**  
**Neue Ingelheimer-Zeitung**  
**Neue Alzeyer-Zeitung**  
**Neue Wormser-Zeitung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt und Notar  
 Prof. Dr. Christian Russ,  
 Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden

Im Namen meiner Mandantin nehme ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für

**Neue Oppenheimer-Zeitung**  
**Neue Rheingauer-Zeitung**  
**Neue Rheinheische-Zeitung**  
**Neue Wiesbadener-Zeitung**  
**Neue Mainzer-Zeitung**  
**Binger-Sonntagsblatt**  
**Ingelheimer-Sonntagsblatt**  
**Alzeyer-Sonntagsblatt**  
**Oppenheimer-Sonntagsblatt**  
**Rheingauer-Sonntagsblatt**  
**Rheinheisches-Sonntagsblatt**  
**Wiesbadener-Sonntagsblatt**  
**Mainzer-Sonntagsblatt**  
**Wochenende in Bingen**  
**Wochenende in Ingelheim**  
**Wochenende in Alzey**  
**Wochenende in Worms**  
**Wochenende in Oppenheim**  
**Wochenende im Rheingau**  
**Wochenende in Rheinheessen**  
**Wochenende in Mainz**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt und Notar  
 Prof. Dr. Christian Russ,  
 Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
 TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
 Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## LängerBesserLeben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Heil,  
Leibnizstraße 42, 67663 Kaiserslautern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## K-PROFI

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Lüling Beteiligungen GmbH,  
Luitpoldstraße 5, 91207 Lauf an der Pegnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Energetische Sanierung im grünen Bereich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DCTI Deutsches CleanTech Institut GmbH,  
Adenauerallee 134, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## E-Bike-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kai und Amrei Serfling GbR,  
Bernhard-Göring-Straße 161, 04277 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Tiefkühl-Markt TK-Markt Tiefkühl-Journal TK-Journal Jahresheft der Tiefkühlwirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TK-Team Verlag i.Gr.,  
Ostfleth 34, 21614 Buxtehude**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Drei Lederhosen in der Türkei

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse aller Art, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich Internet, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien und -Produkte) sowie Merchandisingprodukte, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Ulrich Sommerlik,  
Rondorfer Straße 118, 50354 Hürth**

# Top News aus Werbung, Marketing und Medien

***www.new-business.de***

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## F21 Wir sind Frankfurt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**dialog® hotel gmbH,  
Fahrgasse 21, 60311 Frankfurt am Main**



**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**  
 Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
 Nebendahlstr. 16  
 22041 Hamburg  
 Fon: (040) 609 009 - 0  
 Fax: (040) 609 009 - 66  
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
 Redaktion/Titelschutz-  
 anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
 Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
 Druckauflage: 3.400  
 Verbreitete Auflage: 3.100  
 Der Titelschutz Anzeiger  
 mit Software Titel: monatlich  
 Druckauflage: 5.400  
 Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
 Geschäftsführer und Entscheider in  
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
 Produzenten von audiovisuellen,  
 digitalen und elektronischen Medien  
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
 Verkehrskreis kostenlos.  
 p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
 jeder weitere Titel innerhalb einer  
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
 jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
 Kto. 1105 212 649,  
 BLZ 200 505 50  
 Handelsregister HRA 96 228,  
 Ust.-Id-Nr. DE813310785  
 Lehmann Offsetdruck GmbH,  
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Druck: © 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
 Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-  
 matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
 oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
 des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die  
 alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.  
 Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
 Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
 sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken  
 im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik  
 Markenrecht

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-  
 ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben  
 markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.  
 Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet  
 automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-  
 ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäÙig  
 für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-  
 nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)  
 und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,  
 wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum  
 Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de



Der Fachverband Sponsoring FASPO ist die zentrale Interessenvertretung der Sponsoringwirtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

**FASPO Deutschland** Rödingsmarkt 43 · 20459 Hamburg

**FASPO Österreich** Gußhausstraße 15 · 1040 Wien

**FASPO Schweiz** Zürcherstrasse 41 · 8400 Winterthur

[info@faspo.de](mailto:info@faspo.de) · [www.faspo.de](http://www.faspo.de)



**FASPO**

Sponsoring emotionalisiert